

Anhang IX: Richtlinie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

[Die Anwendung der Abschnitte I. – VI. dieses Anhangs auf das laufende Lizenzierungsverfahren zur Spielzeit 2020/2021 (§ 8 LO: Finanzielle Kriterien I – Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit) wird aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 31. März 2020 mit Wirkung vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 ausgesetzt.]

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Lizenzierungsordnung. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dargestellt. Abschließend werden die Beurteilungsgrundsätze der Entscheidungsgremien des Lizenzierungsverfahrens schematisch abgebildet sowie spezifische Auflagen näher erläutert.

Die Lizenznehmer betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Lizenznehmer, Spieler, Partner der Wirtschaft, Medienpartner etc. – zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Lizenznehmer. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, zum Zwecke der Sicherung des Spielbetriebs die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Lizenzierungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte Lizenzfußball. Der Lizenzfußball übernimmt Selbstverantwortung, in dem er sich freiwillig einem solchen System unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Lizenzierungsordnung vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nach seiner Auffassung nicht ausreichen, kann der DFL e.V. im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFL e.V. ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Bewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

I. Liquiditätssituation

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Bewerbers selbst. Die Liquiditätssituation des Bewerbers soll sicherstellen, dass der Bewerber während der zu lizenzierenden Spielzeit jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebes zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.06.t+1 zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit nach folgendem Grundschemata:

Liquiditätsberechnung	T €
+ Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
- Verfügungsbeschränkungen	
+ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1	
- Forderungen u. sonst. VG 31.12.t-1, die nach dem 30.06.t+1 fällig werden	
- Rückstellungen 31.12.t-1	
+ Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.06.t+1 fällig werden	
- Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+ Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.06.t+1 fällig werden	
= Zwischensumme 1	
+/- Überschuss/Fehlbetrag	Plan-GuV 01-06 / t
+ Abschreibungen	Plan-GuV 01-06 / t
+ Auflösung ARAP	Plan-GuV 01-06 / t
- Auflösung PRAP	Plan-GuV 01-06 / t
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	Plan-GuV 01-06 / t
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	Plan-GuV 01-06 / t
+/- Korrekturen Plan-GuV 01-06 / t durch DFL	
= Zwischensumme 2	
+/- Überschuss/Fehlbetrag	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1
+ Abschreibungen	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1
+ Auflösung ARAP	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1
- Auflösung PRAP	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1
+/- Korrekturen Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1 durch DFL	
Spielzeitübergreifende Liquiditätseffekte:	
+ Revolvierender Kredit (50% von 1/12 Personalaufwand Spielzeit t / t+1 (Summe Plan-GuV 6.))	
+ 100% des im PRAP der Bilanz zum 30.06.t-1 ausgewiesenen Wertes für Tickets	
= LIQUIDITÄT per 30.06.t+1	

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 01.01.t - 30.06.t und 01.07.t-30.06.t+1 analysiert. Dem DFL e.V. steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Der DFL e.V. legt seiner Bewertung die Annahme zugrunde, dass sämtliche geplante Aufwendungen und Erträge auch zu

den entsprechenden Mittelabflüssen bzw. Mittelzuflüssen bis zum 30.06.t+1 führen sowie alle Verträge während und auch nach der zu lizenzierenden Spielzeit vom Bewerber und dessen Vertragspartnern vertragsgetreu erfüllt werden.

Für das Verfahren zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit wird die Liquiditätsberechnung dem zeitlichen Ablauf entsprechend angepasst.

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom DFL e.V. nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft.

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.06.t+1) gemäß Liquiditätsstatus Passiva sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite werden ausschließlich von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, berücksichtigt; sie müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.06.t+1 gewährt werden.

Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredits Sicherheiten durch den Bewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme/Verzehr der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.06.t+1 in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung von Kontokorrentkrediten in der Liquiditätsberechnung ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kreditinstituts (siehe Anlage 2 zum Anhang IX) abhängig.

Eventualverbindlichkeiten, Darlehen mit Rangrücktritt, Forderungsverzichte mit Besserungsschein und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Patronatserklärungen

Das Risiko eines Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 wird geprüft.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere in der Position Personalaufwand, führt der DFL e.V. Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der DFL e.V. Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Lizenzierungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Zur Dokumentation der Planerträge hat der Bewerber auf Verlangen des DFL e.V. sämtliche Verträge über T€ 1.000 (Bundesliga) bzw. T€ 200 (2. Bundesliga) vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Bundesliga Verträge ab T€ 250 bzw. 2. Bundesliga Verträge ab T€ 50).

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden. Ereignisabhängige Transfererträge werden erst nach dem Eintritt des entsprechenden Ereignisses berücksichtigt.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

Spielzeitübergreifende Liquiditätseffekte

Zur pauschalen und transparenten Erfassung spielzeitübergreifender Liquiditätseffekte werden in der Liquiditätsberechnung grundsätzlich zwei Punkte zu Gunsten des Bewerbers erfasst:

- Revolvierender Kreditrahmen: 50% von 1/12 der geplanten Personalaufwendungen für die Spielzeit t/t+1 (Plan-GuV Position 6.) sowie

- 100 Prozent des im Passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Bilanz zum 30.06.t-1 ausgewiesenen Wertes für Tickets.

Gerichtliche Verfahren

Vom Bewerber gerichtlich oder vor einem gemäß § 3 Nr. 6 oder § 13 der Satzung des DFL e.V. anerkannten unabhängigen Schiedsgericht geltend gemachte Zahlungsansprüche gegen Dritte werden in der Liquiditätsberechnung als Mittelzufluss zu Gunsten des Bewerbers nur berücksichtigt, wenn das Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist. Bei Zahlungsansprüchen gegen Mitglieder des DFL e.V. würdigt der DFL e.V. die Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses bis zum 30.06.t+1 im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums.

Das Risiko des Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 bei gegen den Bewerber gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Zahlungsansprüchen wird vom DFL e.V. im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums ebenfalls gewürdigt.

II. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers soll durch den Spielbetrieb nicht nachhaltig gemindert werden. Im Falle eines negativen Eigenkapitals/Vereinsvermögens wird der Bewerber durch eine Auflage verpflichtet, diesen Wert zu verbessern.

III. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sind maßgeblich für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der DFL e.V. hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Bewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto oder in Form einer Bankgarantie (siehe Anlage 1 zum Anhang IX) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieverklärung von dem DFL e.V. in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der DFL e.V. darf die Annahme der Garantieverklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebes im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieverklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also

insbesondere der garantierte Geldbetrag zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal allen Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des DFL e.V. vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFL e.V. oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstitutes nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG), das zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben muss, bei der DFL GmbH hinterlegt, muss der Bewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheiten für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z.B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die bei dem DFL e.V. hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (z.B. übrige Lizenznehmer, Vertragspartner etc.) sicherzustellen.

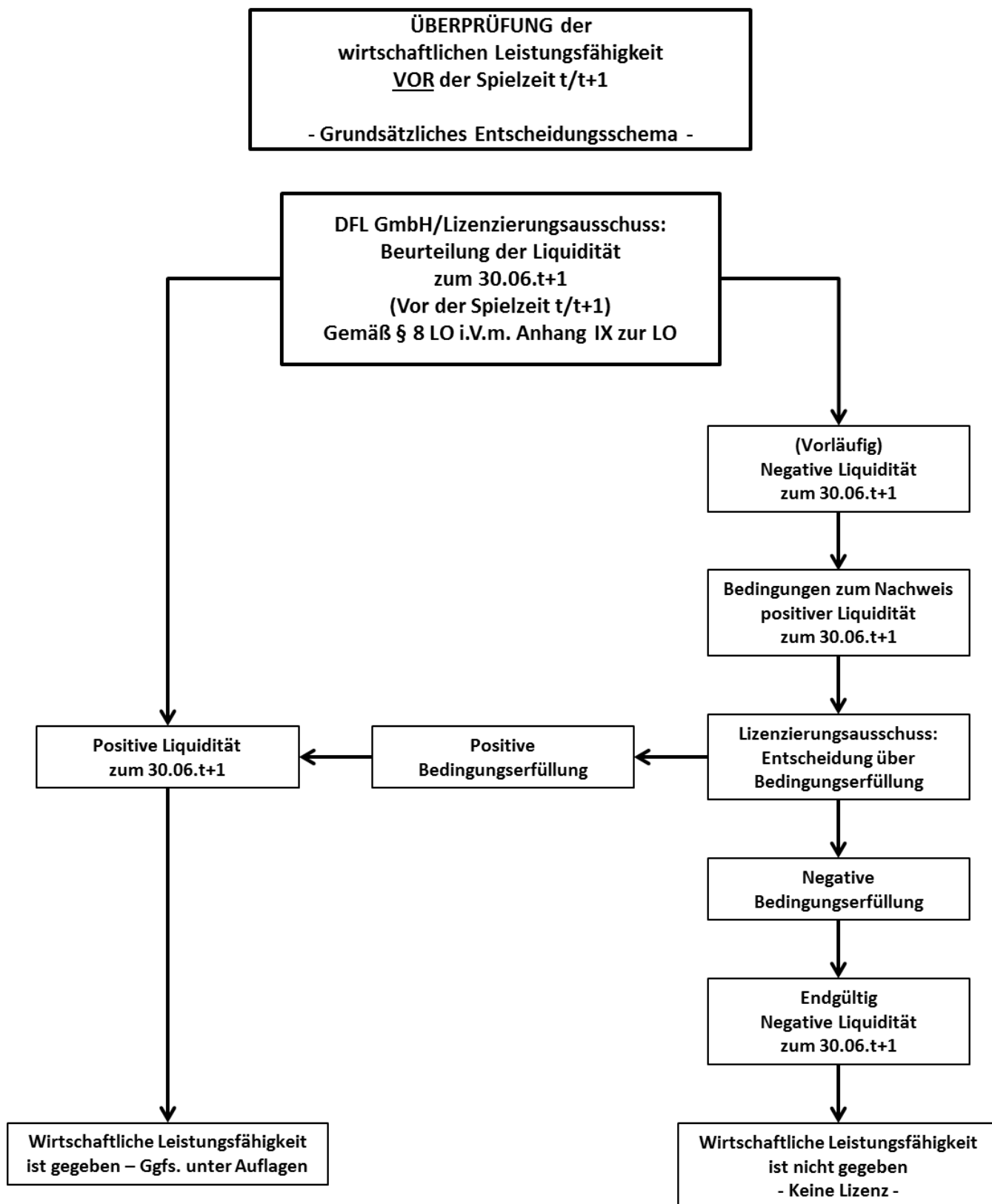
Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebes für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen oder der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

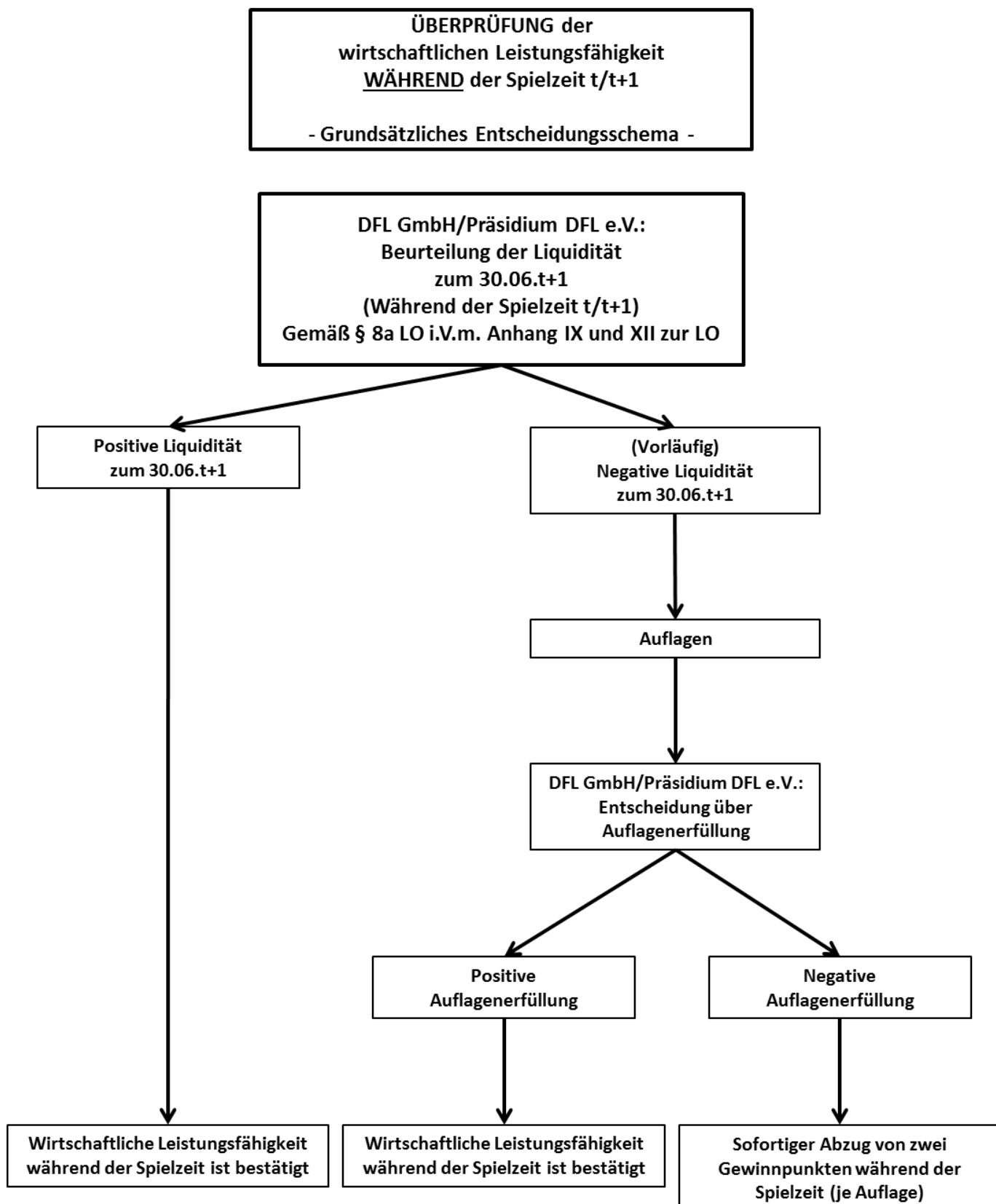
Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 des Einzelabschlusses ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer verbessern muss. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben. Für die Behandlung der Kapitalauflage siehe Ziffer IV.

Sollte ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 des Einzelabschlusses ausweisen und/oder eine Bedingung im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit zu erfüllen haben, wird durch eine Auflage festgelegt, dass das Planergebnis für die zu lizenzierende Spielzeit einzuhalten ist. Mit dieser Maßnahme wird bezweckt, dass Bewerber die Planzahlen, insbesondere Personalaufwand als größte Einzelposition, zum Lizenzierungsverfahren realistischer und vorsichtiger kalkulieren. Für die Behandlung der Auflage Planqualität siehe Ziffer V. Zusätzlich hat der Bewerber die in Ziffer VI. definierte Auflage Fremdkapital zu erfüllen.

Die Entscheidungen des DFL e.V. folgen grundsätzlich den nachfolgend dargestellten Schemata. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden.





IV. Kapitalauflage

Festlegung der Auflage

Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFL GmbH vor einer Spielzeit gemäß § 8 i.V.m. § 11 LO kann einem Lizenzbewerber u. a. nachfolgende Auflage erteilt werden (t = aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz des Einzelabschlusses des Bewerbers per 31. Dezember t-1 ergebende korrigierte Eigenkapital in Höhe von T€ -xxx muss sich bis zum **31. Dezember t** (Bilanz/Zwischenbilanz) um (Prozentsatz) verbessern.

Der jeweilige Prozentsatz ergibt sich aus folgenden Konstellationen

	31.12.t-1	31.12.t	Prozentsatz der Verbesserung
Lizenznehmer spielt...	Bundesliga	Bundesliga	10%
Lizenznehmer spielt...	2. Bundesliga	Bundesliga	10%
Lizenznehmer spielt...	2. Bundesliga	2. Bundesliga	5%
Lizenznehmer spielt...	3. Liga	2. Bundesliga	5%
Lizenznehmer spielt...	Bundesliga	2. Bundesliga	Keine Verschlechterung

Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz des Einzelabschlusses des Bewerbers gemeint. Das Eigenkapital des Bewerbers ist für Zwecke der Festlegung der Kapitalauflage um Ergebnisauswirkungen aus außerordentlichen Transaktionen im Kalenderjahr t-1 mit anderen Konzernunternehmen i.S.d. §§ 8, 8a LO zu korrigieren. Außerordentliche Transaktionen im vorgenannten Sinne sind Geschäftsvorfälle, die nicht im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit anfallen, wie z.B.:

- Umstrukturierungsvorgänge (z.B. Verschmelzung);
- Veräußerung bzw. Erwerb von nicht-betriebsnotwendigem Anlagevermögen;
- Verkauf von Rechten;
- Nicht-betriebsnotwendige Finanztransaktionen (z.B. Darlehensvergaben) u.a.

Zudem ist das Eigenkapital um Ergebnisauswirkungen aus der Aktivierung latenter Steuern im Kalenderjahr t-1 zu korrigieren („korrigiertes Eigenkapital“).

Außerdem sind sämtliche bei der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals nach Ziffer IV. Kapitalauflage in den Vorjahren vorgenommenen Korrekturen ebenfalls wieder zu berücksichtigen.

Die Kapitalauflage wird immer dann ausgesprochen, wenn sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Korrekturen ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf Basis der Bilanz des Einzelabschlusses des Bewerbers zum 31.12.t-1 ergibt.

Prüfung der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße korrigiertes Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße korrigiertes Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Nichterreicherung der Zielgröße, also bei einer Nichterreicherung des Wertes, auf den sich das korrigierte Eigenkapital zum 31.12.t gemäß des vorgegebenen Prozentsatzes verbessern musste, gilt eine Differenz als Auflagenverstoß. Die DFL GmbH entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch im Anhang bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung des Einzelabschlusses des Bewerbers ausgewiesene und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außerplanmäßige Abschreibungen oder außergewöhnliche Aufwendungen reduziert werden kann.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals des Einzelabschlusses zum 31. Dezember t welches um die in Anlage IX Absatz 4 der Lizenzordnung des DFL e.V. dargestellten außerordentlichen Transaktionen des/der [Name des Mutterunternehmens] mit anderen Konzernunternehmen korrigiert wurde, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die aktuelle Fassung der Statuten des DFL e.V. geforderten Korrekturen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.“

Wir haben die prüferische Durchsicht der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals um die vom DFL e.V. geforderten Korrekturen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den vom DFL e.V. geforderten Korrekturen aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Bewerbers und auf analytische Beurteilungen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den vom DFL e.V. geforderten Korrekturen aufgestellt worden ist.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

V. Auflage Planqualität

Festlegung der Auflage

Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFL GmbH vor einer Spielzeit gemäß § 8 i.V.m. § 11 LO kann einem Lizenznehmer u. a. nachfolgende Auflage erteilt werden (t = aktuelles Jahr):

Das sich aus dem Lizenzantrag des Bewerbers und der endgültigen Entscheidung zugrunde liegende *Planergebnis* für die zu lizenzierende Spielzeit t / t+1 in Höhe von T€ xxx (geplanter Personalaufwand T€ yyy) ist als Saisonergebnis für den Zeitraum 01.07.t – 30.06.t+1 (Gewinn- und Verlustrechnung) zu erreichen.

Die Auflage Planqualität wird immer dann ausgesprochen, wenn der Bewerber ein negatives korrigiertes Eigenkapital/einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf Basis der Bilanz zum 31.12.t-1 des Einzelabschlusses ausweist

und/oder der Bewerber eine Bedingung im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.

Sofern der DFL e.V. gemäß diesem Anhang zur LO begründete Korrekturen in der Liquiditätsberechnung, insbesondere zum geplanten Personalaufwand des Bewerbers, vornimmt, hat dies keinen Einfluss auf das Plan- und zu erreichende Saisonergebnis. Etwaige Korrekturen in den Planzahlen dienen ausschließlich der Ermittlung des Liquiditätsbedarfs für die kommende Spielzeit.

Prüfung der Auflageneinhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Auflage Planqualität wird das für die abgelaufene Spielzeit im Lizenzierungsverfahren geplante Ergebnis, welches in der endgültigen Entscheidung des DFL e.V. berücksichtigt wurde, mit dem tatsächlichen Saisonergebnis verglichen.

Ist das geplante Saisonergebnis in der jeweiligen Spielzeit erreicht worden, liegt kein Auflagenverstoß vor.

Ist das geplante Saisonergebnis in der jeweiligen Spielzeit nicht erreicht worden, liegt dann kein Auflagenverstoß vor, wenn der Bewerber dabei seinen Planwert für Personalaufwand nicht überschritten hat.

Ist allerdings das geplante Saisonergebnis in der kommenden Spielzeit nicht erreicht und der Planwert für Personalaufwand überschritten worden, liegt ein Auflagenverstoß vor. Die Höhe des Auflagenverstoßes bemisst sich nach der negativen Abweichung des Planwertes zu dem Istwert Personalaufwand, maximal aber an der negativen Abweichung des Saisonergebnisses vom Planergebnis der Spielzeit.

An dem Periodenprinzip 01.07.t – 30.06.t+1 wird streng festgehalten.

VI. Auflage Fremdkapital

Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFL GmbH vor einer Spielzeit gemäß § 8 i.V.m. § 11 LO kann einem Lizenzbewerber u. a. nachfolgende Auflage erteilt werden (t = aktuelles Jahr):

- a) Die DFL GmbH ist über alle neuen bzw. erhöhten Darlehen und Kontokorrentlinien zu informieren, die dem Lizenzbewerber während der Spielzeit t/t+1 gewährt werden. Der Lizenzbewerber hat den jeweiligen Darlehens- bzw. Kreditvertrag innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der DFL GmbH vorzulegen.
- b) Der Lizenzbewerber hat die DFL GmbH vorab über die vorzeitige Rückführung/Tilgung von Verbindlichkeiten zu informieren, welche im

Lizenzierungsverfahren als langfristig – fällig erst nach dem 30.06.t+1 - deklariert waren.

Die Auflage Fremdkapital wird immer dann ausgesprochen, wenn der Bewerber ein negatives korrigiertes Eigenkapital/einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf Basis der Bilanz zum 31.12.t-1 des Einzelabschlusses ausweist und/oder der Bewerber eine Bedingung im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Bewerber als langfristig – fällig erst nach dem 30.06.t+1 – deklarierte Verbindlichkeiten nur dann vorzeitig zurückführen/tilgen dürfen, wenn der Bewerber während der Spielzeit jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten.

VII. Überfällige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden als überfällig angesehen, wenn sie nicht gemäß den vertraglichen oder rechtlichen Bestimmungen beglichen werden.

Verbindlichkeiten werden nicht als überfällig gewertet, wenn der Bewerber/Lizenznehmer (d.h. der Schuldner) bis zu den Stichtagen 31. März t (gemäß § 8 Nr. 3 und 4 LO) und bis 30. September t (§ 8a Nr. 2) den Nachweis erbringen kann,

- a) dass er den entsprechenden Betrag vollständig bezahlt hat; oder
- b) dass er eine vom Gläubiger schriftlich akzeptierte Vereinbarung über die Verlängerung der ursprünglichen Zahlungsfrist abgeschlossen hat (Klarstellung: die Tatsache, dass ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags nicht eingefordert hat, entspricht keiner Fristverlängerung); oder
- c) dass ein Verfahren bei einer zuständigen Behörde, einer zuständigen nationalen oder internationalen Fußballorganisation oder einem zuständigen Schiedsgericht rechtshängig ist, mit dem/der er die Haftung im Zusammenhang mit diesen überfälligen Verbindlichkeiten bestreitet; sind die zuständigen Entscheidungsorgane jedoch der Ansicht, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in der Lizenzierungsordnung und/oder im UEFA-Reglement festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen (d.h. Zeit zu gewinnen), wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet; oder
- d) dass er eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren vor einer zuständigen Behörde, bei einer zuständigen

nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht angefochten hat und er zur Zufriedenheit des zuständigen Entscheidungsorgans beweisen kann, dass er gute Gründe für die Anfechtung der Klage bzw. des eröffneten Gerichtsverfahrens hat. Sind die Entscheidungsorgane jedoch der Ansicht, dass seine Argumente für die Anfechtung der Klage bzw. die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens offensichtlich unbegründet sind, wird der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet; oder

- e) dass er zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (DFL e.V. und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Clubs) beweisen kann, alle angemessenen Maßnahmen getroffen zu haben, um den/die Gläubigerclub(s) im Hinblick auf Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätszahlungen (gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern) zu bestimmen und zu bezahlen.

Anlage 1 zum Anhang IX Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie

(Briefkopf/Originalpapier der Bank)

GARANTIEERKLÄRUNG **- Lizenzfußball -** **für die Saison t/t+1 (01.07.t - 30.06.t+1)**

Der Bewerber(**Bewerber**)..... steht mit dem **DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)** in rechtlichen Beziehungen, die sich u.a. aus dem Lizenzantrag beim DFL e.V., dem mit dem DFL e.V. zu schließenden Lizenzvertrag sowie der Satzung und den Ordnungen des DFL e.V., insbesondere dem Ligastatut, ergeben. Das operative Geschäft des DFL e.V. wird von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gemäß § 2 ihrer Satzung geführt.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem(**Bewerber**)..... durch den DFL e.V. auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des(**Bewerber**)..... gegenüber dem DFL e.V. oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die(**Bank**)....., uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFL e.V., an den DFL e.V. auf dessen erste schriftliche Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€
(in Worten:.....)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.06.t+1, es sei denn, dass uns der DFL e.V. vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFL e.V. verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.06.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFL e.V. stimmt vorher ausdrücklich zu.

Der Garantievertrag kommt erst dann zustande, wenn der Lizenzierungsausschuss gemäß der Lizenzierungsordnung über die Erfüllung von Bedingungen endgültig entschieden hat.

Ort, Datum
Firmenstempel der Bank

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 2 zum Anhang IX Angaben zu Kontokorrentkrediten

(Briefkopf/Originalpapier der Bank)

BESTÄTIGUNG
– Lizenzfußball –
für die Saison t/t+1 (01.07.t – 30.06.t+1)

Der Bewerber (**Bewerber**) steht mit dem „DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)“ in rechtlichen Beziehungen, die sich u. a. aus dem Lizenzantrag beim DFL e.V., dem mit dem DFL e.V. zu schließenden Lizenzvertrag sowie der Satzung und den Ordnungen des DFL e.V., insbesondere dem Ligastatut, ergeben. Das operative Geschäft des DFL e.V. wird von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gemäß § 2 ihrer Satzung geführt.

Im Rahmen dieser Beziehungen, insbesondere der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Anhang IX der Lizenzierungsordnung, wurde dem (**Bewerber**) durch den DFL e.V. auferlegt, eine Bestätigung hinsichtlich sämtlicher dem (**Bewerber**) durch die (**Bank**) eingeräumter Kontokorrentkredite vorzulegen.

Dies vorausgeschickt bestätigen wir, die (**Bank**), dem DFL e.V. folgendes:

1. Wir haben dem (**Bewerber**) am (**Datum**) einen Kontokorrentkredit in Höhe von € (**Betrag**) eingeräumt. Der Zinssatz im Falle der Inanspruchnahme beträgt gegenwärtig (**Zinssatz**) %. (ggf. zu ergänzen sind diese Angaben hinsichtlich weiterer Kontokorrentkredite).
2. Wir werden dem (**Bewerber**) den/die Kontokorrentkredit(e) jederzeit und in voller Höhe bis mindestens zum (**30.06.t+1**) gewähren und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordentlich kündigen.
3. (*Alternative 1:*) Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurden oder werden keine Sicherheiten gestellt. Diese Erklärung umfasst Sicherheiten, die der (**Bank**) durch den (**Bewerber**) zur Besicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und daher nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) gestellt wurden. Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung von Sicherheiten abhängig.

(*Alternative 2:*) Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurde(n) bzw. werden die nachfolgenden Sicherheit(en) gestellt:

- (*Beschreibung der Sicherheiten*)

Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig.

Ort, Datum und Firmenstempel der Bank

Unterschrift

Unterschrift